

Kundmachung.

Es hat sich allenthalben als bekannte, unlängbare Thatsache herausgestellt, daß viele Waffen unter dem Landvolke verbreitet sind, während doch die irreguläre Bewaffnung der Landbewohner durch kein Gesetz gestattet ist, dieselbe auch nicht durch die Gesetzgebung der neuern Zeit gerechtfertigt erscheint.

Zu dieser Wahrnehmung kommt noch der durch vielfältige, sehr bedauerliche Jagdunfuge bestätigte Umstand, daß in letzterer Zeit von Seite des Landvolkes mit den in Händen befindlichen Waffen durch Eingriff in fremdes Eigenthum, und selbst durch körperliche Verletzungen arger Mißbrauch verübt worden ist.

Endlich ist die begründete Vermuthung, daß nach der am 7. Oktober d. J. stattgefundenen Plünderung des k. k. Zeughauses in Wien viele der geraubten Waffen, so wie auch Waffen aus dem Bereiche des dormaligen Belagerungszustandes von Wien in das Land verschleppt worden seien.

Diese Verhältnisse haben laut Eröffnung des h. Landes-Präsidiums vom 6. d. M. J. 3076 die Anordnung hervorgerufen, daß von den Landbewohnern die in ihrem Besitze befindlichen Waffen abzugeben, und einzuliefern sind.

Das Kreisamt von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Ordnung und Ruhe, Recht und Sicherheit nur auf der festen Aufrechthaltung des Gesetzes und des entsprechenden Ansehens der Behörden bestehen können, und mithin mit Zuversicht erwartend, von der überwiegenden Mehrzahl der gutgesinnten Bewohner des Kreises in der Ausführung dieser Maßregel thätigst unterstützt zu werden, ordnet hiermit an:

- 1) Die Landbewohner haben die in ihrem Besitze oder Hause befindlichen sowohl Aerial- als Privat-Waffen binnen 24 Stunden von Bekanntmachung dieser Verordnung, an ihre Orts- oder Amtsrichter abzugeben, und
- 2) letztere aber diese Waffen sogleich mittelst genauer Verzeichnisse gegen Empfangsbestätigung an die Konstriptionsobrigkeit einzusenden.
- 3) Die Konstriptions-Obrigkeiten haben diese Waffen zu sammeln, und mit einfachen, jedoch genauen Verzeichnissen derselben alsbald an das k. k. Kreisamt einzuliefern.
- 4) Diese Maßregel ist von den Gemeindevorständen und Amtsverwaltungen mit aller Energie und unter ihrer persönlichen Verantwortung für vorkommende Versäumnisse und Vernachlässigungen in Ausführung zu bringen, und es haben
- 5) die Konstriptions-Obrigkeiten zuverlässig und längstens binnen 6 Tagen den Stand und Erfolg ihrer dießfälligen Verfügungen zur weiteren Vorkehrung des Kreisamtes, hierher anzuzeigen.

Das Kreisamt spricht bei dem guten Sinne der Bewohner dieses Kreises wiederholt die zuversichtliche Erwartung der unverzüglichen und pünktlichen Befolgung dieser Weisungen aus.

Im wider Vermuthen eintretenden entgegengesetzten Falle werden die strengsten Maßregeln in Anwendung gebracht werden müssen.

Die Regierung, welche zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in jeder Beziehung fest entschlossen und gekräftiget ist, hat auch zur Durchführung der gedachten Maßregel, wenn diese wider Verhoffen mit Zwang geschehen müßte, die nöthigen Vorkehrungen durch Abordnung einer bereits zu St. Pölten eingetroffenen hohen Regierungskommission mit angemessener militärischer Macht veranstaltet, daher bei vorkommender Ablieferungs-Verweigerung oder Verheimlichung von Waffen gemäß hoher Weisung ohne weiters über die renitirende Gemeinde der Belagerungszustand mit allen seinen Folgen verhängt werden würde.

Das k. k. Kreisamt fordert daher die Gemeinden dringend und warnend zum pünktlichen Gehorsam auf.

Kreisamt St. Pölten am 9. Dezember 1848.

Weinberger,
Kreishauptmann.

30

Arbeitsvertrag

Das hier unterschriebene Arbeitsvertragsbuch ist ein von der Regierung genehmigtes und durch die Behörden anerkanntes Buch, in welchem die Bedingungen des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter festzusetzen sind. Dieses Buch ist in zwei Theile getheilt, nämlich in einen ersten Theil, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, und in einen zweiten Theil, welcher die besonderen Bestimmungen enthält. Die Bestimmungen des ersten Theils sind:

- 1) Die Bestimmungen über die Dauer des Arbeitsvertrages.
- 2) Die Bestimmungen über die Höhe des Lohnes.
- 3) Die Bestimmungen über die Arbeitszeit.
- 4) Die Bestimmungen über die Sicherheit des Arbeiters.
- 5) Die Bestimmungen über die Versicherung des Arbeiters.

Die Bestimmungen des zweiten Theils sind:

- 1) Die Bestimmungen über die Art der Arbeit.
- 2) Die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen.
- 3) Die Bestimmungen über die Arbeitsmittel.
- 4) Die Bestimmungen über die Arbeitslohnzahlung.
- 5) Die Bestimmungen über die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Das hier unterschriebene Arbeitsvertragsbuch ist ein von der Regierung genehmigtes und durch die Behörden anerkanntes Buch, in welchem die Bedingungen des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter festzusetzen sind. Dieses Buch ist in zwei Theile getheilt, nämlich in einen ersten Theil, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, und in einen zweiten Theil, welcher die besonderen Bestimmungen enthält. Die Bestimmungen des ersten Theils sind:

Arbeitsvertrag Nr. 1000 vom 1. Januar 1848

Handwritten signature or stamp in red ink.